

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juli 1988

2143. Nutzungsplanung Bubikon (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3586/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bubikon. Gemäss Dispositiv Ziffer IV dieses Beschlusses wurden die Art. 20 und Art. 22 BauO von der Genehmigung ausgenommen, und mit Dispositiv Ziffer V wurde die Gemeinde Bubikon eingeladen, die Art. 9 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 BauO im Sinne der Erwägungen zu ergänzen. Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Bubikon vom 26. März 1986 ergänzte der Gemeinderat Bubikon mit Beschluss vom 16. März 1988 die Art. 9 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 BauO und strich die Art. 20 und Art. 22 der BauO ersatzlos. Da gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Juni 1988 gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen ist, ersucht der Gemeinderat Bubikon um die Genehmigung seines Beschlusses. Da nun – mit Ausnahme der von Rekursen betroffenen Grundstücke sowie des Quartierplangebiets Wolfhausen – die Auflagen gemäss RRB Nr. 3586/1986 erfüllt sind, steht einer weiteren Teilgenehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bubikon vom 16. März 1988 festgesetzte Ergänzung der BauO (Ergänzung der Art. 9 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 sowie die Streichung der Art. 20 und Art. 22 BauO) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, 8608 Bubikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Beschlusses), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juli 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi